

VERTRAG

Schulsozialarbeit

zwischen dem

Bürgermeisteramt Aichwald

Seestraße 8
73773 Aichwald

- als Schulträger, nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

vertreten durch

Herrn Bürgermeister
Andreas Jarolim

und dem

Kreisjugendring Esslingen e. V.

Bahnhofstr. 19
73240 Wendlingen am Neckar

- nachfolgend „**KJR**“ genannt -

vertreten durch die

Geschäftsführer
Ralph Rieck

Präambel

Der KJR bietet Schulsozialarbeit an. Schulsozialarbeit als sozialpädagogische Arbeit von Fachkräften der Jugendhilfe an der Schule verfolgt eine lebensweltorientierte Herangehensweise. Sie hat sowohl einen präventiven als auch einen intervenierenden Auftrag, richtet sich also nicht nur an benachteiligte Kinder und Jugendliche, sondern ist prinzipiell offen für alle Schülerinnen und Schüler (gem. § 13 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche und ihre Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt aller Bemühungen der Schulsozialarbeit. Es ist wichtig an den individuellen Stärken, Eigenheiten und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen anzusetzen und diese zu aktivieren bzw. auszubauen und somit individuelles Lernen zu ermöglichen.

Die Schulsozialarbeit trägt zur Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schülerinnen und Schüler bei. Sie nimmt eine wichtige Brückenfunktion ins Gemeinwesen ein und damit auch zu den verschiedenen Lebenswelten außerhalb der Schule. Schulsozialarbeit versteht sich als Partnerin beim gemeinsamen Auftrag von Schule und Eltern/Erziehungsberechtigten die Kinder und Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung durch passende Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote zu unterstützen.

Zur Erreichung der definierten Ziele arbeitet die Schulsozialarbeit mit den Methoden der Einzelarbeit, der Gruppenarbeit, der offenen Jugendarbeit und der Gemeinwesenarbeit und spricht dabei die Zielgruppen Schüler/-innen, Lehrkräfte, sonstiges Fachpersonal und Eltern/Erziehungsberechtigte an.

Die Gemeinde möchte für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer ihrer Schulen, die sie trägt, Schulsozialarbeit anbieten. Zu diesem Zwecke schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde beauftragt den KJR mit der Durchführung der Schulsozialarbeit nach den „Grundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“ durch Mitarbeiter des KJR nach § 13 SGB VIII und mit der organisatorischen Abwicklung inklusive der Beantragung von Zuschüssen. Hierzu stellt der KJR Personal, sog. Fachkräfte zur Verfügung, wie unten näher definiert.

Die vom Personal des KJR zu erbringenden Tätigkeiten werden im Grundsatz definiert durch die folgenden 4 Säulen der Schulsozialarbeit:

- **Einzelfallhilfe und Beratung in individuellen Problemlagen:** Informelle oder formelle Beratungskontakte mit Kindern, Jugendlichen, Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, z.B. zu Schulschwierigkeiten, Problemen der Persönlichkeitsentwicklung, Konflikten, Zukunftsperspektiven. Gelegentlich, d.h. in geringem Umfang leistet Schulsozialarbeit auch Krisenintervention und Mediation.
- **Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen:** Angebote zur Förderung des sozialen Lernens und der Bewältigung von Entwicklungsschritten können sowohl von der Schulsozialarbeit alleine als auch in Kooperation mit Lehrkräften oder externen Partnern wie soziale Dienste, Erziehungs- oder Drogenberatung durchgeführt werden. Beispielsweise: Klassenrat, konstruktiver Umgang mit Konflikten, Förderung des Klassenzusammenhalts.
- **Offene Angebote für Kinder und Jugendliche:** Niederschwellige Angebote (z.B. Kreativangebote mit AG-Charakter) bieten zum einen die Möglichkeit, in informeller Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen und an ihrer Lebenswelt teilzuhaben. Zum anderen bieten die Offenen Angebote den Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume für Selbstorganisation und Übernahme von Verantwortung.

- **Innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit:** Die Angebote der Schulsozialarbeit sind in das Schulprogramm und die Schulentwicklung eingebunden im Sinne einer Schule als „Lebensort“. Die Vernetzung mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung sowie außerschulischen Partnern (z. B. Vereine, Ehrenamtliche) und ins Gemeinwesen ermöglicht Lernerfahrungen über den Schulalltag hinaus und trägt zur Integration und Selbstwirksamkeitserfahrung der Kinder und Jugendlichen bei.

§ 2

Personalbereitstellung

Der KJR stellt für die Schulsozialarbeit qualifiziertes Personal nach Pkt. 4.2 der „Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“ (nachfolgend „**Fachkräfte**“) bereit. Die Fachkräfte werden von einem Personalausschuss, bestehend aus je einem Vertreter des KJR und der Gemeinde, ausgewählt und vom KJR nach den Bestimmungen des TVÖD/VKA eingestellt und vergütet. Die Gemeinde kann den Schulleiter für die Auswahl beratend hinzu ziehen.

Der Umfang des Personaleinsatzes und die von der Gemeinde an den KJR dafür zu entrichtende Vergütung ergeben sich aus der jährlichen Zusatzvereinbarung, die als Anlage zu diesem Vertrag beigefügt ist. In dieser werden die jährlich benötigten Mittel für jedes Jahr neu vereinbart und die entsprechende Vergütung festgelegt.

Dieser Vertrag ist kein Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB und die von den Fachkräften zu erbringenden Leistungen sind keine Werkleistungen; sondern dieser Vertrag ist ein Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB, nach dem die in § 1 genannten Dienstleistungen durch den KJR und die vom KJR eingesetzten Fachkräfte geschuldet sind, die mit der Gemeinde im Einzelfall abgestimmt werden.

Der KJR übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht und ist dem eingesetzten Personal allein weisungsbefugt.

§ 3

Schweigepflicht, Kindeswohl

Die Mitarbeiter/innen des KJR und die eingesetzten Fachkräfte beachten den Grundsatz der **Schweigepflicht** entsprechend den Grundsätzen des § 203 StGB (Strafgesetzbuch) und des Datenschutzes nach §§ 65 ff. SGB VIII. Ohne Zustimmung des Betroffenen werden anvertraute Sachverhalte nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmen stellen hierbei das Vorliegen eines Notstandes (z.B. Kindeswohlgefährdung), die Abwendung erheblicher Gefahren für Leib oder Leben, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 138 StGB oder die Einwilligung durch den Betroffenen dar.

Der Verfahrensablauf zum Umgang mit Verdachtsfällen bei **Kindeswohlgefährdung** nach § 8a SGB VIII ergibt sich aus dem zwischen dem KJR und dem Landkreis Esslingen abgestimmten Verfahrensablauf nach § 4 der „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8 a Abs. 2 SGB VIII und § 72 a SGB VIII)“ vom 27.08.2007. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung dieses Verfahrensablaufs.

§ 4 Vergütung

Die Gemeinde trägt den **Personalaufwand** der vom KJR zur Verfügung gestellten Fachkräfte zuzügl. **Verwaltungskostenpauschale** und sonstiger Personal- und Sachkosten. Die Gemeinde erstattet diese in halbjährlichen Abschlagszahlungen jeweils zum 01.09. und zum 01.02. eines Jahres im Voraus. Nach Beendigung des Schuljahres werden die Leistungen des KJR auf Nachweis abgerechnet (Schlussrechnung).

Die Vergütung unterliegt den Vorschriften des Landkreises und des Landes Baden-Württemberg.

- Das heißt, der Personalaufwand wird zurzeit zu je 16.700 € pro Vollzeitstelle durch den Landkreis und das Land BW bezuschusst. Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden. Der KJR beantragt für die Gemeinde die Mittel direkt bei der Zuständigen Stelle, derzeit der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und beim Landkreis.
- Die Verwaltungskostenpauschale ist in der Zusatzvereinbarung definiert. Die Verwaltungskostenpauschale berechnet sich nach dem geplanten Personalaufwand (unabhängig vom tatsächlich abzurechnenden Personalaufwand, der sich z.B. durch eine nichtbesetzte Stelle - etwa aus Krankheitsgründen – verringern kann).

In der Zusatzvereinbarung ist der Gesamtaufwand aufzuführen. Die Anpassung der Zusatzvereinbarung für das jeweilige Folgejahr erfolgt bis zum 31.05. eines Jahres. Diese Zusatzvereinbarung ist die Berechnungsgrundlage der zu leistenden Abschlagszahlungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Regelung dieses Vertrags (§ 4) und der Zusatzvereinbarung, geht die Zusatzvereinbarung vor.

Der KJR ist zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet.

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Gemeinde als Träger der Schulen ist sich im Klaren darüber, dass den Schulen grundsätzlich die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Schüler/innen im Rahmen des Bildungsauftrages obliegt.

Bei Angeboten und Aktivitäten in hauptverantwortlicher Durchführung durch die Schulsozialarbeit obliegt dem KJR die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schüler/-innen. Hauptverantwortliche Durchführung durch die Schulsozialarbeit im Sinne dieses Vertrages bedeutet, dass ein/e Lehrer/-in an dem Angebot bzw. der Aktivität planmäßig nicht teilnimmt und auch keine anderweitige Teilnahmepflicht einer Lehrerin/eines Lehrers der betroffenen Schule/n besteht.

Schulische Veranstaltungen im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule/n unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Veranstaltungen der Schulsozialarbeit außerhalb des Bildungsauftrages sind über eine freiwillige Zusatzversicherung des KJR abgesichert.

§ 6 Haftung, Versicherung

Die Haftung des KJR ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden – dies ist der in der Zusatzvereinbarung genannte Gesamtaufwand abzüglich der bewilligten Zuschüsse – beschränkt.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des KJR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (Fachkraft) des KJR beruhen;
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des KJR oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (Fachkraft) des KJR beruhen;
- auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen.

Der KJR hält für seine Fachkräfte eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden sowie 500.000 € für Vermögensschäden vor.

§ 7 Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde ermöglicht dem KJR und seinen Fachkräften im Sinne der Vernetzung und der Gemeinwesenarbeit die Teilnahme und Mitwirkung an kommunalen Gremien und Beiräten im kommunalen Kontext.

Die Gemeinde stellt für die Schulsozialarbeit jeweils einen geeigneten Arbeitsplatz, idealerweise ein eigenes Büro mit zur Aufgabenerfüllung angemessener und erforderlicher Büro- und Telekommunikationsausstattung zur Verfügung. Des Weiteren wird ein Notebook zum mobilen Einsatz zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt die Gemeinde dem KJR und seinen Fachkräften jährlich ein zu vereinbarendes Budget für Sach- und Programmaufwand zur Verfügung.

Die Gemeinde arbeitet in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht mit dem KJR zusammen. Sie wirkt bei der Konzeptionsentwicklung und der Erstellung und Auswertung der schuljahresbezogenen Zielvereinbarungen mit.

Der KJR übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht und ist dem eingesetzten Personal, d.h. gegenüber den eingesetzten Fachkräften allein weisungsbefugt. Die Schulleitung stellt einen geordneten Schulbetrieb sicher; der KJR wird sein Personal anweisen, dass dieses die hierfür notwendigen Handlungen ausführt.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Der Vertrag kann von beiden Parteien auch mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der beiden Vertragspartner trotz Aufforderung durch die andere Partei mit den wesentlichen Leistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug gerät und dadurch eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht mehr gewährleistet.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, E-Mail Scan oder Telefax).

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag ersetzt alle älteren Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Esslingen.

Aichwald,

Wendlingen am Neckar,

Gemeinde Aichwald
Bürgermeister Andreas Jarolim

Kreisjugendring Esslingen e. V.
Ralph Rieck
Geschäftsführer

Zusatzvereinbarung Grundschule Aichwald 2020/2021

Für das o.g. Schuljahr werden folgende Ressourcen vorgesehen.

zu § 4 des Vertrages: Personalaufwand Vergütung	Stellenumfang	in €
Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikation°	0,50	36.800
Personalaufwand	0,50	36.800
+ Verwaltungskostenpauschale	13%	4.784
+ sonstiger Personalaufwand*		300
+ Sachkostenbudget (optional Schulbudget)		1.000
Personalaufwand inkl. VWK - kommunaler Anteil		42.884

* Unfallkasse, Schwerbehindertenabgabe, Betriebsarzt

° Tarifsteigerungen, ZVK- u. Sozialversicherungsänderungen wurden kalkulatorisch berücksichtigt

Pflichten der Schule

Die Schule ermöglicht/ermöglichen dem KJR und seinen Fachkräften zur Erfüllung der definierten Aufgaben innerhalb des schulrechtlichen Rahmens die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und die Mitarbeit in den Gremien der Schule.

Die Schule/n stellt/stellen dem KJR und seinen Fachkräften geeignete, zentrale und gut zugängliche Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung. Weitere Räumlichkeiten für die Angebotsgestaltung der Schulsozialarbeit werden nach Bedarf und Absprache zur Verfügung gestellt.

Die Schule/n arbeitet/n in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht mit dem KJR zusammen. Sie wirken bei der Konzeptionsentwicklung und der Erstellung und Auswertung der schuljahresbezogenen Zielvereinbarungen mit. Aktuelle inhaltliche und organisatorische Fragen werden regelmäßig in gemeinsamen Sitzungen besprochen.

Der KJR übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht und ist dem eingesetzten Personal, d.h. gegenüber den eingesetzten Fachkräften allein weisungsbefugt. Die Schulleitung stellt einen geordneten Schulbetrieb sicher; der KJR wird sein Personal anweisen, dass dieses die hierfür notwendigen Handlungen ausführt.

Aichwald,



Gemeinde Aichwald
 Bürgermeister Andreas Jarolim
 Wendlingen am Neckar, 24.07.20
 Bahnhofstraße 19
 73240 Wendlingen
 Tel. 07024 / 4660-0
 Fax 07024 / 4660-10

Kreisjugendring Esslingen e. V.
 Ralph Rieck
 Geschäftsführer

Grundschule Aichwald
 Wolfgang Bihl